

Vernehmlassungsfassung vom 14. November 2007

## Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 2 bis 4, 6, 14 und 15 des Gesetzes vom 28. November 2006 über die Harmonisierung amtlicher Register (RegG)<sup>1)</sup>, Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 12. September 1985 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA)<sup>2)</sup> und Artikel 18a des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)<sup>3)</sup>

auf Antrag der Finanzdirektion,

*beschliesst:*

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Begriffe

**Art. 1** <sup>1</sup> In dieser Verordnung bedeuten:

- a* *BEWAN*: Weitbereichsdatennetz der Kantonsverwaltung,
- b* *EGID*: Gebäudeidentifikator nach Artikel 6 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG)<sup>4)</sup>,
- c* *Ereignis*: die Änderung eines Identifikators oder einer Merkmalsausprägung sowie der Grund dafür,
- d* *EWID*: Wohnungsidentifikator nach Artikel 6 Buchstabe d RHG,
- e* *GWR*: Gebäude- und Wohnungsregister,
- f* *Gemeinden*: Einwohnergemeinden und gemischte Gemeinden,
- g* *KAIO*: Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern,
- h* *VN*: Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)<sup>5)</sup>.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten in dieser Verordnung die Begriffsbestimmungen des RHG und des RegG.

Wegfall von Meldepflichten

**Art. 2** Anhang 4 bestimmt, welche Personendaten welchen Behörden nicht mehr gemeldet werden müssen, sobald sie der Einwohnerkontrolle (inkl. Fremdenkontrolle) mitgeteilt worden sind (Art. 11 Abs. 1 RegG).

<sup>1)</sup> BSG 152.05

<sup>2)</sup> BSG 122.11

<sup>3)</sup> BSG 211.1

<sup>4)</sup> SR 431.02

<sup>5)</sup> SR 831.10

## 2. GERES-Plattform

### 2.1 Zu übermittelnde Daten der Gemeinden

Datenlieferung **Art. 3** <sup>1</sup> Die Gemeinden übermitteln die Daten nach Anhang 1 der in der Gemeinde niedergelassenen oder sich in ihr aufhaltenden Personen auf die GERES-Plattform, soweit die entsprechenden Identifikatoren und Merkmale in der Einwohnerkontrolle, der Fremdenkontrolle oder dem Stimmregister geführt werden.

<sup>2</sup> Das KAIO kann simulative Datenübernahmen oder die Wiederholung der endgültigen Datenübernahme anordnen.

Mutationsmeldungen **Art. 4** <sup>1</sup> Die Gemeinden übermitteln vom Zeitpunkt der endgültigen Datenübernahme an fortlaufend die Ereignisse, die sich auf die Identifikatoren und Merkmale gemäss Artikel 3 Absatz 1 beziehen, auf die GERES-Plattform.

<sup>2</sup> Die Übermittlung erfolgt mindestens einmal pro Arbeitstag.

### 2.2 Datenübermittlung durch die Gemeinden

Form der Datenübermittlung **Art. 5** <sup>1</sup> Die Übermittlung der Daten der Gemeinden auf die GERES-Plattform erfolgt über das BEWAN (Art. 7).

<sup>2</sup> Sie erfolgt mittels einer Registerführungssoftware, die über eine Schnittstelle verfügt, die durch das KAIO für die Datenübermittlung auf die GERES-Plattform zertifiziert worden ist (Art. 24).

Datenverwaltung und -bereinigung **Art. 6** <sup>1</sup> Der Kanton stellt den Gemeinden zur kostenlosen Nutzung eine plattformunabhängige Software zur Verwaltung und Bereinigung der übermittelten Daten auf der GERES-Plattform zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Gemeinden überprüfen mindestens einmal pro Woche mit dieser Software, ob die übermittelten Ereignisse fehlerfrei und vollständig sind, und bereinigen die Daten entsprechend.

BEWAN-Zugang und -Zugangsvereinbarung **Art. 7** <sup>1</sup> Der Kanton ermöglicht den Gemeindeverwaltungen den Zugang zum BEWAN.

<sup>2</sup> Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag (BEWAN-Zugangsvereinbarung) zwischen dem Kanton und der Gemeinde regelt die Einzelheiten im Rahmen der folgenden Bestimmungen:

- a Der BEWAN-Zugang ist grundsätzlich kostenlos. Die Gemeinde zahlt 1000 Franken für die Inbetriebnahme des Zugangs. Kosten für erweiterte Leistungen kann der Kanton der Gemeinde zu Selbstkosten in Rechnung stellen.
- b Die BEWAN-Zugangsvereinbarung bestimmt die Art und Menge der vom Kanton zur Verfügung gestellten Zugangs-ausrüstung nach Massgabe der Grösse der Gemeinde.
- c Sie bestimmt weiter die Massnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit und des Datenschutzes und die weiteren Sicherheitsauflagen für die Gemeinde oder ihre beauftragte Stelle. Die Auflagen entsprechen sinngemäss denjenigen, die für die an das BEWAN angeschlossenen Stellen der Kantonsverwaltung gelten.

Umstellungsbeitrag **Art. 8** <sup>1</sup> Der Kanton zahlt den Gemeinden nach der endgültigen Datenübernahme einmalig zwei Franken und achtzehn Rappen pro übertragenem voll-

ständigem Einwohnerdatensatz.

<sup>2</sup> Der Anspruch entfällt, wenn die endgültige Datenübernahme nicht bis am 30. September 2009 erfolgt ist. Bei Verzögerungen, die die Gemeinden nicht zu vertreten haben, kann das KAIO diese Frist durch Verfügung um bis zu ein Jahr verlängern.

### 2.3 Berechtigungen für den Zugriff auf die GERES-Plattform

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Zugriffsberechtigungen für den Zugriff auf die GERES-Plattform richten sich nach Anhang 1.

<sup>2</sup> Die zugriffsberechtigten Behörden teilen im Rahmen ihrer Berechtigung die individuellen Zugriffsmöglichkeiten ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern so zu, dass niemand über mehr Möglichkeiten zur Datenbearbeitung verfügt, als sie oder er zur Aufgabenerfüllung benötigt.

<sup>3</sup> Im Rahmen der Zugriffsberechtigungen dürfen Personendaten nur zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgaben bearbeitet werden.

<sup>4</sup> Die Zugriffsberechtigungen der in Anhang 1 genannten Gemeindeorgane erstrecken sich nur auf die Daten, welche die in der Gemeinde niedergelassenen oder sich in ihr aufhaltenden Personen betreffen.

### 2.4 Datenlieferungen zur Unterstützung der Registerharmonisierung

Datenlieferungen nach  
Artikel 8 Absatz 3  
GNA

**Art. 10** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann industrielle Werke durch Verfügung dazu verpflichten, der Gemeinde regelmässig und unentgeltlich diejenigen Daten zu übermitteln, die zur Bestimmung und Nachführung des EWID von in der Gemeinde niedergelassenen oder sich in ihr aufhaltenden Personen notwendig sind.

<sup>2</sup> Die Verfügung setzt voraus, dass

- a die Werke ihre Leistungen auf dem Gemeindegebiet erbringen,
- b die Werke die geforderten Daten im Rahmen ihrer Tätigkeit führen,
- c die Übermittlung den Werken den Umständen nach zumutbar ist.

<sup>3</sup> Die Verfügung bestimmt die zu übermittelnden Daten, den betreffenden Personenkreis sowie die Form und die Periodizität der Übermittlung.

<sup>4</sup> Übermitteln die Werke die geforderten Daten nicht, kann die Gemeinde von ihnen neben anderen Formen des Verwaltungszwangs aufwandsabhängige Gebühren für den Aufwand erheben, welcher der Gemeinde für die Bestimmung und Nachführung des EWID entsteht.

<sup>5</sup> Das KAIO kann bei entsprechender Nachfrage einer Gemeinde für die Datenübermittlung nach diesem Artikel eine sichere elektronische Plattform betreiben, die namentlich auch die Übermittlung von Daten in systematisch geordneter Form nach anerkannten Standards erlaubt.

Datenlieferungen  
durch das KAIO

**Art. 11** <sup>1</sup> Das KAIO übermittelt den Gemeinden fortlaufend folgende Daten der sich in ihr niedergelassenen oder aufhaltenden Personen:

- a die neu vergebene ZPV-Nummer,
- b die Mutationen in der ZPV, die nicht aus der GERES-Plattform übernommen wurden.

<sup>2</sup> Es übermittelt den Gemeinden zudem fortlaufend folgende Daten ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, sobald und soweit es diese Daten von der zuständigen Stelle erhält:

- a die neu vergebene VN,
- b die Zivilstandsereignisse aus der zentralen Datenbank gemäss Artikel 45a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB)<sup>6)</sup>,
- c die von der früheren Niederlassungs- oder Aufenthaltsgemeinde übermittelten Daten von Neuzuzügerinnen und -zuzügern.

Datenabgleich zwischen GERES und weiteren Verwaltungsstellen

**Art. 12** Die folgenden Stellen rufen Daten gemäss ihrer Berechtigung nach Anhang 1 von der GERES-Plattform ab:

- a die kantonale Steuerverwaltung zum Zweck der Steuerveranlagung, nach besonderer Freigabe der entsprechenden Daten durch die Gemeinden,
- b die Ausgleichskasse des Kantons Bern zum Vollzug der AHV-Gesetzgebung,
- c die Burgergemeinden Aarberg, Bern (inkl. Zünfte), Biel, Bözingen, Burgdorf und Thun für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Vormundschafts- und Sozialbereich,
- d der Pass- und Identitätskartendienst der Polizei- und Militärdirektion zum Zweck der Ausstellung von Ausweisen

## 2.5 Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren

Physische Wohnungsnummerierung

**Art. 13**<sup>1</sup> Die Gemeinden können alle oder bestimmte Wohnungen auf ihrem Gebiet mit einer Nummer beschriften. Sie können Private mit der Beschriftung beauftragen.

<sup>2</sup> Das Nummerierungsschema sowie die Ausgestaltung und Platzierung der Nummernschilder richten sich nach den Empfehlungen des Bundesamtes für Statistik.

<sup>3</sup> Die Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer sowie die Bewohnerinnen und Bewohner sind verpflichtet, den mit der Beschriftung beauftragten Personen bis vor die Wohnungstür Zugang zu gewähren und ihnen über Namen und Vornamen der wohnhaften Personen Auskunft zu erteilen.

<sup>4</sup> Sie sind verpflichtet, beschädigte oder entfernte Nummernschilder der Gemeinde zu melden.

## 2.6 Aufsicht

**Art. 14** Die Aufsicht über die Gemeinden im Bereich der Gesetzgebung über die Harmonisierung der amtlichen Register richtet sich nach der Gemeindegesetzgebung.

## 3. Zentrale Personenverwaltung (ZPV)

Führung der ZPV-Nummer

**Art. 15**<sup>1</sup> Die folgenden Register führen die ZPV-Nummer:

- a die Register der ZPV und der GERES-Plattform mit ihren jeweiligen Schnittstellen- und Hilfssystemen,
- b die Register der Systeme gemäss Artikel 16 Absatz 1,
- c die Einwohnerregister und die Fremdenkontrolle,

<sup>6)</sup> SR 210

*d* die Stimmregister.

<sup>2</sup> Die folgenden Stellen sind berechtigt, die ZPV-Nummer in ihren Registern zu führen:

- a* die Gemeinwesen gemäss Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c bis e,
- b* kantonale Schulen sowie Schulen mit privater Trägerschaft, denen Aufgaben gemäss der Berufsbildungsgesetzgebung übertragen sind.

Nutzerinnen und  
Nutzer der ZPV

**Art. 16** <sup>1</sup> Die Stellen, welche die Register der folgenden Systeme führen, beziehen im Abrufverfahren Personendaten aus der ZPV und übermitteln Änderungen von Personendaten im Meldeverfahren an die ZPV:

- a* die Finanzinformationssysteme der Kantonsverwaltung und der kantonalen öffentlich-rechtlichen Anstalten,
- b* die Systeme der Steuerregister,
- c* die Steuerveranlagungs- und Steuerbezugssysteme der kantonalen Steuerverwaltung,
- d* das elektronische Grundbuch,
- e* die Anwendungen der Betreibungs- und Konkursämter,
- f* das Informationssystem Ausweisschriften des Amtes für Migration und Personenstand.

<sup>2</sup> Die Stellen, welche die Register der folgenden Systeme führen, beziehen im Abrufverfahren Personendaten aus der ZPV:

- a* die weiteren Grundstücksdatensysteme der Kantonsverwaltung, namentlich die Anwendungen der amtlichen Vermessung,
- b* die Personalinformationssysteme des kantonalen Personalamts,
- c* die Datenbank der Berufsbewilligungen im Aufgabenbereich des Kantonsapothekeramtes,
- d* das System des Amtes für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht zum Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes,
- e* die Geschäftsverwaltung der Gerichtsbehörden,

<sup>3</sup> Die folgenden Stellen können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Abrufverfahren Personendaten aus der ZPV beziehen:

- a* die Einwohner- und gemischten Gemeinden sowie der Kanton durch die jeweiligen Behörden, Dienststellen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
- b* die privatrechtlich organisierten Träger öffentlicher Aufgaben, die durch den Kanton oder eine Gemeinde beherrscht werden,
- c* die Bürgergemeinden,
- d* die Kirchgemeinden der Landeskirchen,
- e* die Gemeinden der im Kanton öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften,
- f* Schulen mit privater Trägerschaft, denen Aufgaben gemäss der Berufsbildungsgesetzgebung übertragen sind.

Formen und Kosten  
der Nutzung der ZPV

**Art. 17** <sup>1</sup> Wer berechtigt ist, Daten aus der ZPV abzurufen oder Änderungen in der ZPV vorzunehmen, kann dies wie folgt tun:

- a* automatisiert über das BEWAN und mit einer Schnittstelle zwischen der

## Registerführungsanwendung und der ZPV oder

- b* interaktiv mit einer über das Internet zugänglichen, besonders gegen unbefugte Zugriffe gesicherten Benutzerschnittstelle.

<sup>2</sup> Für den Zugang zum BEWAN durch Stellen ausserhalb der Kantonsverwaltung, die nicht Einwohner- oder gemischte Gemeinden sind, gilt Artikel 7 sinngemäss. Diese Stellen tragen jedoch alle Kosten, die dem Kanton für die Einrichtung und den Betrieb des BEWAN-Zugangs entstehen.

<sup>3</sup> Im Übrigen tragen Stellen ausserhalb der Kantonsverwaltung für die Nutzung der ZPV ihre eigenen Kosten und die Selbstkosten des Kantons.

### Datenhoheit

**Art. 18** <sup>1</sup> Die Hoheit über die Daten der ZPV liegt

- a* für die Daten natürlicher Personen, soweit sie aus der GERES-Plattform übernommen wurden, bei der jeweiligen Niederlassungsgemeinde oder, wenn eine solche fehlt, bei der Aufenthaltsgemeinde;
- b* für die Daten von juristischen Personen und anderen Personengesamtheiten, wie Erbgemeinschaften und Behörden, bei der kantonalen Steuerverwaltung.

<sup>2</sup> Daten der ZPV, die einer Datenhoheit unterliegen, dürfen unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Bestimmungen nur mit Zustimmung der Inhaberin oder des Inhabers der Datenhoheit verändert oder gelöscht werden.

### Abrufverfahren bei nicht eindeutig bestimmbar Berechtigungsumfang

**Art. 19** <sup>1</sup> Umfasst eine Berechtigung zum Abruf von Daten aus der ZPV nur die Daten eines eingeschränkten Personenkreises und ergibt es sich nicht eindeutig aus den in der ZPV oder auf der GERES-Plattform bearbeiteten Daten, ob eine Person, deren Daten abgerufen werden sollen, zu diesem Personenkreis gehört, erfolgt der Datenabruf wie folgt:

- a* Die abrufende Stelle identifiziert die Person, deren Daten sie abrufen will, anhand der VN oder der ZPV-Nummer.
- b* Das ZPV-System übermittelt der abrufenden Stelle die Daten der so bezeichneten Person im Umfang ihrer Berechtigung und ihrer Anfrage.

<sup>2</sup> Das KAIO prüft die entsprechenden Anfragen von Stellen ausserhalb der Kantonsverwaltung regelmässig stichprobenweise auf ihre Plausibilität. Bei Anzeichen von Missbrauch sperrt es den Datenabruf durch das betreffende Benutzerkonto bis zum Nachweis der Berechtigung der anfragenden Stelle.

### Umfang und Berechtigungen

**Art. 20** <sup>1</sup> Die in der ZPV bearbeiteten Daten, der Umfang des Zugriffs und die Berechtigungen für den Zugriff auf die ZPV richten sich nach Anhang 2 und 3.

<sup>2</sup> Im Rahmen der Zugriffsberechtigungen dürfen Personendaten nur zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgaben bearbeitet werden.

<sup>3</sup> Soweit Anhang 3 keine eingehendere Regelung enthält,

- a* gelten Zugriffsberechtigungen einer zugriffsberechtigten Stelle auch für dieser hierarchisch untergeordnete Stellen,
- b* teilen die zugriffsberechtigten Stellen die individuellen Zugriffsmöglichkeiten ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern so zu, dass niemand über mehr Möglichkeiten zur Datenbearbeitung verfügt, als sie oder er zur Aufgabenerfüllung benötigt.

<sup>4</sup> Die Berechtigungen der Organe der Einwohner- und gemischten Gemeinden erstrecken sich nur auf die Daten, die die sich in der Gemeinde niedergelassenen oder in ihr aufhaltenden Personen betreffen.

<sup>5</sup> Die Berechtigungen der Organe der Bürger- und Kirchgemeinden sowie der

Gemeinden der öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften erstrecken sich nur auf die Daten, die ihre Gemeindemitglieder betreffen.

<sup>6</sup> Für die Bekanntgabe oder den Abruf von Daten, die aus der ZPV stammen, aus anderen Datensammlungen oder Informationssysteme oder durch diese sind die Bestimmungen über die Datenbearbeitung in oder mit diesen Datensammlungen oder Informationssystemen massgebend.

## 4. Aufgaben des KAIO

### 4.1 Im Allgemeinen

Allgemeine  
Zuständigkeiten

**Art. 21** Das KAIO erfüllt, wo nötig in Zusammenarbeit mit anderen Stellen der Kantonsverwaltung, die sich aus dem RegG und seinen Ausführungsbestimmungen ergebenden Aufgaben des Kantons, wo die vorerwähnten Erlasse oder die weitere Gesetzgebung nichts anderes bestimmen. Insbesondere

- a ist es die für die Koordination, Durchführung und Qualitätskontrolle der Registerharmonisierung zuständige Stelle gemäss Artikel 9 RHG,
- b betreibt es die GERES-Plattform, die ZPV sowie deren Um- und Schnittstellensysteme,
- c verwaltet es die Berechtigungen dieser Anwendungen,
- d vergibt es die ZPV-Nummern,
- e setzt und löscht es auf schriftlichen Antrag der Betroffenen Sperrvermerke in der ZPV (Art. 10 Abs. 1 RegG), wobei es hierfür zusätzlich ein sicheres elektronisches Meldeverfahren einrichten kann,
- f besorgt es die Datenvernichtung auf der GERES-Plattform und in der ZPV nach Massgabe des RegG,
- g übermittelt es nach Massgabe der Bundes- und der besonderen Gesetzgebung Daten der GERES-Plattform und der ZPV an dazu berechnigte Stellen,
- h betreibt es eine Clearingstelle zum Einholen der Zustimmung für Änderungen von Daten in der ZPV (Art. 18).

Informationssicherheit  
und Datenschutz

**Art. 22** <sup>1</sup> Das KAIO ist für Informationssicherheit und Datenschutz im Bereich der GERES-Plattform, der ZPV und des BEWAN verantwortlich.

<sup>2</sup> Es stellt durch technische und organisatorische Massnahmen insbesondere sicher:

- a den Zugriffs- und Änderungsschutz: Eine sichere Authentisierung der berechtigten Personen und Stellen sowie eine detaillierte Beschreibung ihrer jeweiligen Lese- und Schreibrechte verhindert die unbefugte Kenntnisnahme, Bekannt- und Weitergabe sowie Veränderung der Daten der GERES-Plattform und der ZPV. Die Daten der GERES-Plattform und der ZPV werden ausschliesslich verschlüsselt übermittelt.
- b die Zugriffs- und Änderungskontrolle: Alle Bearbeitungen von Daten auf der GERES-Plattform und in der ZPV, auch Lesezugriffe, werden aufgezeichnet und regelmässig stichprobenweise auf Unregelmässigkeiten hin überprüft. Die Aufzeichnungen werden sechs Monate lang aufbewahrt.
- c die Verfügbarkeit: Die Verträge mit der Betreiberin der GERES-Plattform und der ZPV sehen eine regelmässige Datensicherung vor. Sie gewähr-

leisten, dass die GERES-Plattform und die ZPV dauernd und nach einem Ausfall rasch wieder verfügbar sind.

*d* Audits: Die Umsetzung der Massnahmen der Informationssicherheit und des Datenschutzes wird regelmässig durch Dritte überprüft.

<sup>3</sup> Es bestimmt die zu treffenden Massnahmen gestützt auf eine Risikoanalyse nach Massgabe des Stands der Technik und bewährter Standards.

<sup>4</sup> Es erlässt zur Umsetzung der Massnahmen Weisungen oder Verfügungen, oder schliesst Verträge ab.

<sup>5</sup> Es sorgt für eine angemessene Ausbildung der Benutzerinnen und Benutzer der GERES-Plattform und der ZPV.

Fachliche Weisungen

**Art. 23** <sup>1</sup> Das KAIO erlässt die für die Harmonisierung der kantonalen Register notwendigen fachlichen Weisungen.

<sup>2</sup> Es legt die Anforderungen für die Bearbeitung von Daten auf der GERES-Plattform und der ZPV fest.

<sup>3</sup> Es definiert die Schnittstellenspezifikation für die GERES-Plattform und bestimmt die Versionen dieser Spezifikation, die für die Datenübermittlung auf die GERES-Plattform zugelassen sind (Art. 26).

<sup>4</sup> Es orientiert sich bei der Umsetzung dieses Artikels an den Vorgaben des Bundes, am Stand der Technik und an etablierten technischen und fachlichen Standards.

<sup>5</sup> Es macht die Bestimmungen nach diesem Artikel über das Internet zugänglich.

#### 4.2 Zertifizierung der Schnittstellen der Gemeinderegisterführungssoftware

Grundsatz

**Art. 24** <sup>1</sup> Das KAIO prüft und zertifiziert auf schriftlichen Antrag hin Softwareschnittstellen für die Übermittlung von Daten auf die GERES-Plattform.

<sup>2</sup> Die Antragstellerinnen und Antragsteller sind zur Mitwirkung an der Prüfung verpflichtet.

<sup>3</sup> Die Zertifizierung bestätigt, dass die geprüfte Version der Schnittstelle für die Datenübermittlung auf die GERES-Plattform tauglich und zugelassen ist.

Antragsberechtigung

**Art. 25** Antragsberechtigt ist, wer nachweisen kann, dass er

*a* eine Schnittstelle zwischen der GERES-Plattform und einer Gemeinderegisterführungssoftware entwickeln will, die im Kanton vertrieben wird oder in absehbarer Zeit vertrieben werden soll, und

*b* zur Vervielfältigung und Veränderung der Schnittstellensoftware und der dazu gehörenden Gemeinderegisterführungssoftware in dem Umfang, wie dies für die Umsetzung der Anforderungen an die Schnittstelle und für die Zertifizierung notwendig ist, in der Lage und berechtigt ist (Rechteinhaberin oder Rechteinhaber).

Zugelassene Schnittstellen

**Art. 26** Für die Datenübermittlung auf die GERES-Plattform zugelassen sind Schnittstellen, die eine der folgenden Spezifikationen richtig und vollständig umsetzen:

*a* die Normen des Vereins eCH „eCH-0011 Datenstandard Meldewesen“, „eCH-0020 Meldegründe“ und „eCH-0021 Zusätzliche Meldedaten der Einwohnerkontrollen“ oder

*b* die Schnittstellenspezifikation für die GERES-Plattform in einer derjeni-



gen Versionen, die auf der Website des KAIO als zugelassen gekennzeichnet sind.

Auflagen

**Art. 27** <sup>1</sup> Die Zertifizierung erfolgt unter der Auflage gegenüber den Rechteinhaberinnen oder den Rechteinhabern, dem KAIO unter Angabe der Versionsnummer unverzüglich mitzuteilen, wenn und inwiefern

- a die Schnittstellensoftware oder die dazu gehörende Gemeinderegisterführungssoftware eine funktionale Änderung erfährt, von der nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie sich auf die im Rahmen der Zertifizierung geprüfte Funktion der Schnittstellensoftware auswirkt,
- b die Rechte an der Schnittstellensoftware oder der dazu gehörenden Gemeinderegisterführungssoftware an Dritte übergehen.

<sup>2</sup> Das KAIO kann die Zertifizierung mit weiteren Auflagen verbinden.

Entzug und Erlöschen

**Art. 28** <sup>1</sup> Das KAIO kann die Zertifizierung jederzeit entziehen, namentlich

- a bei einer Änderung der tatsächlichen, rechtlichen oder technischen Grundlagen der Zertifizierung,
- b bei einer Verletzung der Zertifizierungsauflagen.

<sup>2</sup> Die Zertifizierung erlischt ohne weiteres, wenn die Version der Schnittstellenspezifikation, die durch die geprüfte Version der Schnittstelle umgesetzt wird, nicht mehr für die Datenübermittlung auf die GERES-Plattform zugelassen ist.

Kosten

**Art. 29** <sup>1</sup> Die Zertifizierung ist grundsätzlich kostenlos.

<sup>2</sup> Die Antragstellenden tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>3</sup> Das KAIO kann aufwandsabhängige Gebühren nach Artikel 8 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV)<sup>7)</sup> erheben, wenn ihm im Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Entzug der Zertifizierung ein besonderer Aufwand entsteht, den die Antragstellenden zu vertreten haben, namentlich wegen unzureichender Mitwirkung.

### 4.3 Verfügungen

**Art. 30** Das KAIO verfügt oder stellt durch Verfügung fest, namentlich

- a den Zeitpunkt für Datenübernahmen (Art. 3) nach formloser Anhörung der Gemeinde,
- b die erfolgte endgültige Datenübernahme,
- c den Inhalt der BEWAN-Zugangsvereinbarung (Art. 7 Abs. 2), wenn diese nicht auf dem Verhandlungsweg abgeschlossen werden kann,
- d den Anspruch der Gemeinde auf Entgelt (Art. 8),
- e auf Antrag hin, die Aufrechterhaltung oder Aufhebung einer Sperrung von Zugriffen auf die ZPV im Abrufverfahren (Art. 19 Abs. 2),
- f die Umsetzung der Massnahmen der Informationssicherheit und des Datenschutzes (Art. 22 Abs. 4),
- g die Nichterteilung oder den Entzug der Zertifizierung der Softwareschnittstelle (Art. 24),
- h die Erteilung der Zertifizierung der Softwareschnittstelle unter zusätzli-

<sup>7)</sup> BSG 154.21

chen Auflagen (Art. 27 Abs. 2).

## 5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Weitergeltung  
von bisherigem Recht

**Art. 31** Die folgenden Bestimmungen bleiben für die Gemeinden bis zur endgültigen Datenübernahme in ihrem bisherigen Wortlaut anwendbar:

1. Artikel 2a, 3 Abs. 1, 3a und 4 der Verordnung vom 18. Juni 1986 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA)<sup>8</sup>
2. Artikel 14a und 14b der Verordnung vom 19. Juli 1972 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer<sup>9</sup>

Übertragung von  
Computern

**Art. 32** Der Kanton kann den Gemeinden Hardware, die er ihnen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zur Erfüllung von Aufgaben im Steuer- und Registerwesen zur Nutzung zur Verfügung gestellt hat, kostenlos oder gegen Entgelt überlassen.

Anschluss der  
kantonalen Register

**Art. 33** Das KAIO und die betroffenen Stellen richten die Nummernführung gemäss Artikel 15 sowie den Datenaustausch gemäss Artikel 12 und 16 bis spätestens am 1. Januar 2011 ein.

Umsetzungsbericht-  
erstattung durch die  
Gemeinden

**Art. 34**<sup>1</sup> Die Gemeinden melden dem KAIO zuhanden des Bundesamtes für Statistik alle drei Monate, erstmals am 31. Januar 2008,

- a wie der Stand der Nachführung und Bereinigung der Daten im GWR, im Einwohnerregister und in der Fremdenkontrolle ist,
- b ob sie über eine Registerführungssoftware mit einer zertifizierten Schnittstelle zur GERES-Plattform verfügen,
- c wann sie voraussichtlich zur Datenübernahme bereit sind.

<sup>2</sup> Das KAIO erhebt die Angaben mit einer Umfrage. Es kann dabei weitere Angaben zum Stand der Umsetzung der Registerharmonisierung verlangen.

<sup>3</sup> Die Meldepflicht der Gemeinde endet mit der endgültigen Datenübernahme.

Änderung von  
Erlassen

**Art. 35** Folgende Erlasse werden geändert:

1. *Verordnung vom 18. Juni 1986 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA):*

*Art. 2* In das Einwohnerregister sind einzutragen:

- a die Angaben gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG)<sup>10</sup>,
- b die ZPV-Nummer der Zentralen Personenverwaltung der Kantonsverwaltung, die physische Wohnungsnummer, die Korrespondenzsprache, das Datum der Anmeldung, die Art der eingelegten Ausweisschrift und des ausgestellten Ausweises;

Die bisherigen Buchstaben b bis d werden zu den Buchstaben c bis e.

*Art. 2a* Aufgehoben.

<sup>8</sup>) BSG 122.161

<sup>9</sup>) BSG 122.21

<sup>10</sup>) SR 431.02

*Art. 3* <sup>1</sup> Die Einwohnerkontrolle teilt ihr gemeldete Adressen, die nicht im Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen sind, dem Amt für Geoinformation der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion mit.

<sup>2</sup> und <sup>3</sup> Unverändert.

*Art. 3a* Aufgehoben.

*Art. 4* Die Gemeinden können die Formulare für die Ausweise nach eigenem Ermessen gestalten oder amtliche Formulare von der Staatskanzlei beziehen.

*Art. 5b* <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Bei Wegzug in eine andere Gemeinde ist der Heimatschein der betroffenen Person herauszugeben.

<sup>3</sup> Bei Wegzug ins Ausland ist der Heimatschein der betroffenen Person zur Aufbewahrung herauszugeben. Er kann für die Anmeldung bei einer schweizerischen konsularischen oder diplomatischen Vertretung im Ausland verwendet werden.

<sup>4</sup> Verlässt eine Person die Gemeinde ohne Abmeldung mit unbekanntem Ziel, ist der Heimatschein bis auf weiteres aufzubewahren. Ist nicht mehr damit zu rechnen, dass der Heimatschein abgeholt wird oder nachgesandt werden kann, darf er vernichtet werden. Die Herausgabe oder Vernichtung des Heimatscheins ist im Einwohnerregister anzumerken.

*Art. 12* <sup>1</sup> Die Gemeinden erheben für die im Zusammenhang mit Niederlassung und Aufenthalt vorzunehmenden Verrichtungen folgende Gebühren:

	CHF
1. Niederlassungsausweis	14.–
2. Erneuerung des Niederlassungsausweises bei Zivilstands- oder Bürgerrechtsänderungen und Ersatz des Ausweises bei Verlust	14.–
3. Aufenthaltsausweis	14.–
4. Verlängerung des Aufenthaltsausweises	8.–
5. Heimatausweis	14.–
6. Verlängerung des Heimatausweises oder Änderung auf eine andere Gemeinde	8.–
7. Einladung zur Regelung des Anwesenheitsverhältnisses, Aufforderung zur Abgabe oder Erneuerung der Schriften, Versand der Schriften	8.–
8. Wohnsitz- und andere Bescheinigungen	14.–

<sup>2</sup> und <sup>3</sup> Unverändert.

2. *Verordnung vom 19. Juli 1972 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer:*

*Art. 14a und 14b* Aufgehoben.

3. *Verordnung vom 10. Dezember 1980 über das Stimmregister:*

*Art. 10* <sup>1</sup> Aufgehoben.

<sup>2</sup> und <sup>3</sup> Unverändert.

*Art. 14* <sup>1</sup> *a bis f* unverändert;

*g* die ZPV-Nummer der Zentralen Personenverwaltung der Kantonsverwaltung;

Der bisherige Buchstabe *g* wird zu Buchstabe *h*.

<sup>2</sup> Unverändert.

3. *Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion:*

*Art. 11* Das Amt für Informatik und Organisation

*a bis k* unverändert;

*l* ist auf kantonaler Ebene zuständig für die Harmonisierung der amtlichen Personenregister und für die Registererhebungen der eidgenössischen Volkszählung,

Die bisherigen Buchstaben *l* bis *n* werden zu Buchstaben *m* bis *o*.

5. *Verordnung vom 19. Oktober 1994 über die Entschädigung der Gemeinden für die Registerführung im Kirchenwesen:*

*Art. 2* Die Gemeinde

*a* unverändert,

*b* meldet den Kirchgemeinden die erforderlichen Personendaten für die Führung ihrer Mitgliederverzeichnisse und Stimmregister monatlich oder nach Absprache mit den Kirchgemeinden, soweit die Kirchgemeinden diese Daten nicht über die Zentrale Personenverwaltung der Kantonsverwaltung beziehen.

Aufhebung eines  
Erlasses

**Art. 36** Die Verordnung vom 14. Dezember 2005 über den Datenabgleich mit den Finanzinformationssystemen (Finanzdatenabgleichsverordnung, FDAV) (BSG 152.041.2) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 37** Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Bern, *!!!*

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *!!!*

Der Staatsschreiber: *!!!*

Vom Eidgenössischen Departement des Innern zur Kenntnis genommen am ...

**Anhang 1: GERES-Berechtigungen**

zu Artikel 3, 9 und 12

Nr.	Merkmale	Berechtigte Behörden						
		1	2	3	4	5	6	7
<b>1.</b>	<b>Familienrechtliche Daten</b>							
<b>1.1</b>	<b>Meldeverhältnis Hauptwohnsitz</b>							
1.1.1	Versichertennummer nach AHVG	M	M	L	L	L	L	
1.1.2	Identifikationsnummer der Einwohnerkontrolle	M	M	L				
1.1.3	ZPV-Nummer	M	M	L	L	L	L	
1.1.4	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	M	M	L	L	L	L	
1.1.5	Geburtsjahr (JJJJ)	M	M	L		L	L	
1.1.6	Geschlecht	M	M	L	L	L	L	
1.1.7	Amtlicher Name	M	M	L	L	L	L	
1.1.8	Datum der Änderung des Familiennamens	M	M				L	
1.1.9	Datum der Änderung des Nachnamens	M	M				L	
1.1.10	Rufname	M	M	L			L	
1.1.11	Vornamen	M	M	L	L	L	L	
1.1.12	Initial des Rufnamens	M	M	L			L	
1.1.13	Geburtsname	M	M	L			L	
1.1.14	Konfessionszugehörigkeit	M	M	L	L		L	
1.1.15	Datum der Änderung der Konfessionszugehörigkeit	M	M		L		L	
1.1.16	Korrespondenzsprache	M	M	L	L	L	L	
1.1.17	Name für die Anschrift	M	M	L		L	L	
1.1.18	Lediger Name	M	M	L			L	
1.1.19	Staatsangehörigkeit	M	M	L		L	L	
1.1.20	Datum der Änderung der Staatsangehörigkeit	M	M			L	L	
1.1.21	Todesdatum	M	M	L	L	L	L	
1.1.22	Todesort	M	M	L		L	L	
1.1.23	Trennung	M	M	L	L		L	
1.1.24	Datum der Trennung	M	M	L	L		L	
1.1.25	Auflösungsgrund (einer eingetragener Partnerschaft)	M	M	L			L	
1.1.26	Nummer des Zentralen Ausländerregisters	M	M	L			L	
1.1.27	Zivilstand	M	M	L	L		L	
1.1.28	Datum der letzten Zivilstandsänderung	M	M	L	L		L	
1.1.29	Datum der Volljährigkeit	M	M				L	
<b>1.2</b>	<b>Adressdaten einer niedergelassenen Person</b>							
1.2.1	Wohnadresse	M	M	L	L	L	L	
1.2.2	Wohnungsnummer der Einwohnerkontrolle	M	M	L	L			
1.2.3	Gebäudeidentifikator	M	M	L	L			
1.2.4	Wohnungsidentifikator	M	M	L	L			
1.2.5	Datum Zuweisung GWR-Nr.	M	M					
<b>1.3</b>	<b>Haupterwerb</b>							
1.3.1	Arbeitgeber (Firma)	M	M	L		L		
1.3.2	Erwerbsart (Landwirt / unselbständig / selbstständig / erwerbslos)	M	M	L	L	L		
1.3.3	Berufsbezeichnung	M	M	L		L	L	

Nr.	Merkmale	Berechtigte Behörden						
		1	2	3	4	5	6	7
1.3.4	Berufscode des Bundesamtes für Statistik	M	M	L		L		
1.3.5	Gültigkeitsperiode des Haupterwerbs	M	M	L	L	L		
1.3.6	Arbeitsort	M	M	L		L		
<b>1.4</b>	<b>Nebenerwerb</b>							
1.4.1	Arbeitgeber (Firma)	M	M	L		L		
1.4.2	Erwerbsart (Landwirt/unselbständig/selbstständig/erwerbslos)	M	M	L		L		
1.4.3	Berufsbezeichnung	M	M	L		L		
1.4.4	Berufscode des Bundesamtes für Statistik	M	M	L		L		
1.4.5	Gültigkeitsperiode des Nebenerwerbs	M	M	L		L		
1.4.6	Arbeitsort	M	M	L		L		
<b>1.5</b>	<b>E-Mail, Telefon, Fax</b>							
1.5.1	Bezeichnung der E-Mail-Adresse (Privat/Geschäftlich)	M	M	L				
1.5.2	Bezeichnung der Telefaxnummer (Privat/Geschäftlich)	M	M	L				
1.5.3	Bezeichnung der Telefonnummer (Privat/Geschäftlich/Mobile)	M	M	L			L	
1.5.4	E-Mail-Adresse	M	M	L				
1.5.5	Telefaxnummer	M	M	L				
1.5.6	Telefonnummer	M	M	L			L	
<b>1.6</b>	<b>Bürgerrechtsangaben</b>							
1.6.1	Nummer des Bundesamtes für Flüchtlinge (nur ausländische Personen mit N-, S-, und F-Bewilligungen)	M	M	L		L		
1.6.2	Kantonale Referenznummer gemäss Aufenthaltsgesuch	M	M	L		L		
1.6.3	Städtische Referenznummer (nur der Städte Bern und Thun)	M	M	L		L		
1.6.4	Art des Ausweises (Pass/ID)	M	M	L		L		
1.6.5	Datum der Ausstellung des Ausweises	M	M	L		L		
1.6.6	Datum des Verfalls des Ausweises	M	M	L		L		
1.6.7	Ausländerkategorie (Ausweis A, B, etc.)	M	M	L		L		
1.6.8	Datum der Ausstellung der Bewilligung	M	M	L		L		
1.6.9	Datum der Einreise	M	M	L		L		
1.6.10	Gültig-bis-Datum der Ausländerkategorie	M	M	L		L		
1.6.11	Anzahl der Heimatorte	M	M	L		L	L	L
1.6.12	Einbürgerungsdatum	M	M	L		L	L	
1.6.13	Heimatorte	M	M	L		L	L	L
1.6.14	Begründung des Bürgerrechts (Abstammung/Einbürgerung)	M	M	L		L	L	
1.6.15	Weitere Angaben zum Heimatort (z.B. Burgergemeinde)	M	M	L		L	L	
1.6.16	Auskunftssperre in Bezug auf die Adresse (Art. 13 KDSG)	M	M	L	L	L	L	
1.6.17	Auskunftssperre (Art. 13 KDSG)	M	M	L	L	L	L	
1.6.18	Geburtsland	M	M	L		L		L
1.6.19	Geburtsort	M	M	L		L		L
1.6.20	Muttersprache	M	M	L		L		
1.6.21	Amtlicher Name der Mutter	M	M	L		L		L
1.6.22	Vornamen der Mutter	M	M	L		L		L

Nr.	Merkmale	Berechtigte Behörden						
		1	2	3	4	5	6	7
1.6.23	Amtlicher Name des Vaters	M	M	L		L		L
1.6.24	Vorname des Vaters	M	M	L		L		L
1.6.25	Niederlassungsart (Niederlassung/Aufenthalt)	M	M	L		L		
1.6.26	Schriftensperre	M	M	L		L		L
1.6.27	Steuerpflicht (normale Steuerpflicht/quellensteuerpflichtig/ keine Steuerpflicht)	M	M	L	L	L		
1.6.28	Datum Gültig ab Zugehörigkeit Familie	M	M		L	L		
1.6.29	Versichertennummer nach AHVG des Familienoberhauptes	M	M	L	L	L		
1.6.30	Identifikationsnummer der Einwohnerkontrolle des Familienoberhauptes	M	M			L		
1.6.31	ZPV-Nummer des Familienoberhauptes	M	M	L	L	L		
1.6.32	Datum Gültig ab Zugehörigkeit Haushaltvorstand	M	M			L		
1.6.33	Versichertennummer nach AHVG des Haushaltvorstandes	M	M	L		L		
1.6.34	Identifikationsnummer der Einwohnerkontrolle des Haushaltvorstandes	M	M			L		
1.6.35	ZPV-Nummer des Haushaltvorstandes	M	M	L		L		
<b>1.7</b>	<b>Zuzug/Wegzug/Umzug</b>							
<b>1.7.1</b>	<b>Umzug</b>							
1.7.1.1	Adresstyp Umzug (Niederlassungsadres- se/Aufenthaltsadresse)	M	M	L			L	
1.7.1.2	Umzugsdatum	M	M	L	L		L	
<b>1.7.2</b>	<b>Wegzug</b>							
1.7.2.1	Datum der Abmeldung	M	M	L			L	
1.7.2.2	Wegzugsdatum	M	M	L	L		L	
1.7.2.3	Zielgemeinde	M	M	L	L		L	
1.7.2.4	Verwaltungsabteilung der Gemeinde	M	M	L	L			
1.7.2.5	Wegzugskanton	M	M	L	L			
1.7.2.6	Zielstaat	M	M	L	L		L	
1.7.2.7	Zielort Ausland	M	M	L	L		L	
<b>1.7.3</b>	<b>Zuzug</b>							
1.7.3.1	Datum der Anmeldung	M	M	L			L	
1.7.3.2	Zuzugsdatum	M	M	L	L		L	
1.7.3.3	Herkunftsgemeinde	M	M	L	L		L	
1.7.3.4	Zuzugskanton	M	M	L	L		L	
1.7.3.5	Herkunftsstaat	M	M	L	L		L	
1.7.3.6	Herkunftsort Ausland	M	M	L	L		L	
<b>2.</b>	<b>Meldeverhältnis Nebenwohnsitz</b>							
<b>2.1</b>	<b>Gemeinden Nebenwohnsitz</b>							
2.1.1	Gültigkeitsperiode des Nebenwohnsitzes	M	M	L			L	
2.1.2	Wohnadresse	M	M	L			L	
2.1.3	Auslandort	M	M	L			L	

Nr.	Merkmale	Berechtigte Behörden						
		1	2	3	4	5	6	7
2.1.4	Land	M	M	L			L	
2.1.5	Gebäudeidentifikator	M	M	L				
2.1.6	Wohnungsidentifikator	M	M	L				
<b>3.</b>	<b>Angaben zur Beziehung zu anderen Personen</b>							
<b>3.1</b>	<b>Angaben zu Adoptivkindern (für jedes Adoptivkind)</b>							
3.1.1	Versichertennummer nach AHVG	M	M	L				
3.1.2	Identifikationsnummer der Einwohnerkontrolle	M	M	L				
3.1.3	ZPV-Nummer	M	M	L				
3.1.4	Datum der Adoption	M	M	L				
3.1.5	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	M	M	L				
3.1.6	Geburtsjahr (JJJJ)	M	M	L				
3.1.7	Amtlicher Name	M	M	L				
3.1.8	Rufname	M	M	L				
3.1.9	Vorname	M	M	L				
3.1.10	Wohnadresse	M	M	L				
3.1.11	Wohnungsnummer der Einwohnerkontrolle	M	M	L				
3.1.12	Auslandort	M	M	L				
3.1.13	Land	M	M	L				
3.1.14	Gebäudeidentifikator	M	M	L				
3.1.15	Wohnungsidentifikator	M	M	L				
3.1.16	Identifikationsnummer der Einwohnerkontrolle des neuen Elternteils	M	M	L				
3.1.17	ZPV-Nummer des neuen Elternteils	M	M	L				
<b>3.2</b>	<b>Angaben zum Sorgerechtsinhaber</b>							
3.2.1	Versichertennummer nach AHVG des Adoptivkindes	M	M	L				L
3.2.2	Identifikationsnummer der Einwohnerkontrolle	M	M	L				
3.2.3	ZPV-Nummer	M	M	L				L
3.2.4	Datum gültig ab Sorgerecht	M	M	L				L
3.2.5	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	M	M	L				L
3.2.6	Geburtsjahr (JJJJ)	M	M	L				L
3.2.7	Amtlicher Name	M	M	L				L
3.2.8	Rufname	M	M	L				L
3.2.9	Vornamen	M	M	L				L
3.2.10	Wohnadresse	M	M	L				L
3.2.11	Wohnungsnummer der Einwohnerkontrolle	M	M	L				L
3.2.12	Auslandort	M	M	L				L
3.2.13	Land	M	M	L				L
3.2.14	Gebäudeidentifikator	M	M	L				
3.2.15	Wohnungsidentifikator	M	M	L				
<b>3.3</b>	<b>Angaben zum Ehegatten oder eingetragenen Partner</b>							
3.3.1	Datum des Beginns der Ehe oder Partnerschaft	M	M		L			L
3.3.2	Versichertennummer nach AHVG	M	M	L	L			L
3.3.3	Identifikationsnummer der Einwohnerkontrolle	M	M	L				







Nr.	Merkmale	Berechtigte Behörden						
		1	2	3	4	5	6	7
<b>4.</b>	<b>Zustelladresse</b>							
4.1	Adresstyp (Postfach/Zustelladresse)	M	M	L	L			
<b>4.2</b>	<b>Zustelladresse (Postfach)</b>							
4.2.1	Gültigkeitsperiode der Zustelladresse (Postfach)	M	M	L	L			
4.2.2	Postfach	M	M	L	L			
4.2.3	Ort	M	M	L	L			
4.2.4	Postleitzahl	M	M	L	L			
<b>4.3</b>	<b>Zustelladresse</b>							
4.3.1	Gültigkeitsperiode der Zustelladresse	M	M	L	L			
4.3.2	Adresszusatz	M	M	L	L			
4.3.3	Hausnummer	M	M	L	L			
4.3.4	Ort	M	M	L	L			
4.3.5	Postleitzahl	M	M	L	L			
4.3.6	Strassenbezeichnung	M	M	L	L			
4.3.7	Wohnungsnummer der Einwohnerkontrolle	M	M	L	L			
4.3.8	Auslandort	M	M	L				
4.3.9	Land	M	M	L	L			
4.3.10	Gebäudeidentifikator	M	M	L				
4.3.11	Wohnungsidentifikator	M	M	L				
<b>5.</b>	<b>Stimm- und Wahlrecht</b>							
5.1	Stimm- und Wahlrecht Bund	M	M					
5.2	Stimm- und Wahlrecht Kanton	M	M					
5.3	Stimm- und Wahlrecht Gemeinde	M	M					
5.4	Passives Wahlrecht	M	M					

*Legende:*

M: Lese- und Schreibberechtigung

L: Nur Leseberechtigung

Behörden: 1: Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern

2: Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde

3: Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde

4: Steuerverwaltung des Kantons Bern

5: Ausgleichskasse des Kantons Bern

6: Bürgergemeinden gemäss Artikel 12 Buchstabe c

7: Pass- und Identitätskartendienst der Polizei- und Militärdirektion

## Anhang 2: ZPV-Profile

zu Artikel 20

Nr.	Merkmale	Profil										
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>1.1</b>	<b>Generelle Daten</b>											
1.1.1	ZPV-Nummer	L	L		L	L	L				M	
1.1.2	Stammnummer der kommunalen und kantonalen Register	L	L		L	L	L				M	
1.1.3	Personengruppe (natürliche Person / juristische Person / Körperschaft / Personengemeinschaft)	L	L		L	L	L				M	
1.1.4	Korrespondenzsprache	L	L		L	L	L				M	
1.1.5	Adresssperre (Art. 13 Abs. 3 KDSG)	L			L	L	L				M	
1.1.6	Auskunftssperre (Art. 13 Abs. 1 KDSG)	L			L	L	L				M	
1.1.7	Versichertennummer nach AHVG	L	L		L	L	L				M	
<b>1.2</b>	<b>Personenrechtliche Daten</b>											
1.2.1	Anrede	L	L		L	L	L				M	
1.2.2	Titel	L	L		L	L	L				M	
1.2.3	Amtlicher Name	L	L		L	L	L				M	
1.2.4	Name für die Anschrift	L			L	L	L				M	
1.2.5	Lediger Name	L			L	L	L				M	
1.2.6	Vornamen	L	L		L	L	L				M	
1.2.7	Rufname	L	L		L	L	L				M	
1.2.8	Initial des Rufnamens	L			L	L	L				M	
1.2.9	Geburtsname	L			L	L	L				M	
1.2.10	Geburtsdatum	L	L		L	L	L				M	
1.2.11	Geburtsjahr	L			L	L	L				M	
1.2.12	Staatsangehörigkeit	L			L	L	L				M	
1.2.13	Geschlecht	L	L		L	L	L				M	
1.2.14	Konfessionszugehörigkeit				L	L	L				M	
1.2.15	Angabe, ob eine Ehe getrennt oder weshalb eine eingetragene Partnerschaft aufgelöst ist, sowie darüber, ob ein getrennter Wohnsitz einer Partnerschaft vorliegt				L	L	L				M	
1.2.16	Datum der Trennung der Ehe oder der Trennung des Wohnsitzes der eingetragenen Partnerschaft				L	L	L				M	
1.2.17	Zivilstand		L		L	L	L				M	
1.2.18	Todesdatum	L	L		L	L	L				M	
1.2.19	Gültigkeitsperiode der personenrechtlichen und generellen Daten	L	L		L	L	L				M	
<b>1.3</b>	<b>Angaben zu juristischen Personen und Behörden</b>											
1.3.1	Firma oder Bezeichnung der Behörde	L	L		L	L	L				M	

Nr.	Merkmale	Profil										
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1.3.2	Sitz	L	L		L	L	L			M		
1.3.3	Rechtsform	L			L	L	L			M		
1.3.4	Branche	L			L	L	L			M		
1.3.5	Gründungsdatum	L	L		L	L	L			M		
1.3.6	Gründungsjahr	L	L		L	L	L			M		
1.3.7	Liquidationsdatum	L	L		L	L	L			M		
1.3.8	Firmenidentifikationsnummer des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister (EHRA-ID)	L			L	L	L			M		
1.3.9	Dreizehnstellige Firmenidentifikationsnummer (HR-ID/CH)	L			L	L	L			M		
1.3.10	Gültigkeitsperiode der Daten über juristische Personen	L	L		L	L	L			M		
<b>1.4</b>	<b>Angaben zu Körperschaften, Personengemeinschaften und Einzelfirmen</b>											
1.4.1	Bezeichnung der Körperschaft, Personengemeinschaft oder Einzelfirma	L	L		L	L	L			M		
1.4.2	Sitz	L	L		L	L	L			M		
1.4.3	Typ	L			L	L	L			M		
1.4.4	Branche	L			L	L	L			M		
1.4.5	Anrede	L	L		L	L	L			M		
1.4.6	Gründungsdatum	L	L		L	L	L			M		
1.4.7	Gründungsjahr	L	L		L	L	L			M		
1.4.8	Liquidationsdatum	L	L		L	L	L			M		
1.4.9	Firmenidentifikationsnummer des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister (EHRA-ID)	L			L	L	L			M		
1.4.10	Dreizehnstellige Firmenidentifikationsnummer (HR-ID/CH)	L			L	L	L			M		
1.4.11	Gültigkeitsperiode der Angaben zu Körperschaften, Personengemeinschaften und Einzelfirmen	L	L		L	L	L			M		
<b>2.</b>	<b>Adressdaten</b>											
<b>2.1</b>	<b>Niederlassungsadresse für natürliche Personen</b>											
2.1.1	Wohnadresse (Adresszusatzzeile, Strassenbezeichnung, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	L	L		L	L	L			M		
2.1.2	Wohnungsnummer der Einwohnerkontrolle	L			L	L	L			M		
2.1.3	Auslandort mit Postleitzahl (ZIP Code)	L	L		L	L	L			M		
2.1.4	Land	L	L		L	L	L			M		
2.1.5	Gültigkeitsperiode der Niederlassungsadressdaten	L	L		L	L	L			M		
<b>2.2</b>	<b>Sitzadresse für juristische Personen, Körperschaften und Personengemeinschaften</b>											
2.2.1	Adresszusatzzeile	L	L		L	L	L			M		

Nr.	Merkmale	Profil										
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2.2.2	Strassenbezeichnung	L	L		L	L	L			M		
2.2.3	Hausnummer	L	L		L	L	L			M		
2.2.4	Wohnungsnummer der Einwohnerkontrolle	L			L	L	L			M		
2.2.5	Postleitzahl	L	L	M	L	L	L			M		
2.2.6	Ort	L	L		L	L	L			M		
2.2.7	Auslandort mit Postleitzahl (ZIP Code)	L	L		L	L	L			M		
2.2.8	Land	L	L		L	L	L			M		
2.2.9	Gültigkeitsperiode der Sitzadressdaten	L	L		L	L	L			M		
2.2.10	Angaben zur Bezugsperson	L	L		L	L	L			M		
2.2.11	Gültigkeitsperiode der Angaben zur Bezugsperson	L	L		L	L	L			M		
<b>2.3</b>	<b>Aufenthaltsadresse für natürliche Personen</b>											
2.3.1	Wohnadresse	L	L		L	L	L			M		
2.3.2	Wohnungsnummer der Einwohnerkontrolle	L			L	L	L			M		
2.3.3	Auslandort mit Postleitzahl (ZIP Code)	L	L		L	L	L			M		
2.3.4	Land	L	L		L	L	L			M		
2.3.5	Angaben zur Bezugsperson	L	L		L	L	L			M		
2.3.6	Gültigkeitsperiode der Angaben zur Bezugsperson	L	L		L	L	L			M		
<b>2.4</b>	<b>Zustelladresse für natürliche und juristische Personen, Körperschaften und Personengemeinschaften</b>											
2.4.1	Adresszusatzzeile	L	L		L	L	L			M		
2.4.2	Strassenbezeichnung	L	L		L	L	L			M		
2.4.3	Hausnummer	L	L		L	L	L			M		
2.4.4	Wohnungsnummer der Einwohnerkontrolle	L			L	L	L			M		
2.4.5	Postleitzahl	L	L	M	L	L	L			M		
2.4.6	Ort	L	L		L	L	L			M		
2.4.7	Auslandort mit Postleitzahl (ZIP Code)	L	L		L	L	L			M		
2.4.8	Land	L	L		L	L	L			M		
2.4.9	Gültigkeitsperiode der Zustelladresse	L	L		L	L	L			M		
2.4.10	Angaben zur Bezugsperson	L	L		L	L	L			M		
2.4.11	Gültigkeitsperiode der Angaben zur Bezugsperson	L	L		L	L	L			M		
<b>2.5</b>	<b>Postfachadresse für natürliche und juristische Personen, Körperschaften und Personengemeinschaften</b>											
2.5.1	Adresszusatzzeile	L	L		L	L	L			M		
2.5.2	Postfach	L	L		L	L	L			M		
2.5.3	Postleitzahl	L	L	M	L	L	L			M		
2.5.4	Ort	L	L		L	L	L			M		

Nr.	Merkmale	Profil										
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2.5.5	Gültigkeitsperiode der Postfachadresse	L	L		L	L	L			M		
2.5.6	Angaben zur Bezugsperson	L	L		L	L	L			M		
2.5.7	Gültigkeitsperiode der Angaben zur Bezugsperson	L	L		L	L	L			M		
<b>2.6</b>	<b>Elektronische Adresse für natürliche und juristische Personen, Körperschaften und Personengemeinschaften</b>											
2.6.1	Elektronische Adresse (E-Mail/Telefon/Fax)	L			L	L	L			M	L	
2.6.2	Zusatztext (Bezeichnungen)	L			L	L	L			M	L	
2.6.3	Gültigkeitsperiode der elektronischen Adresse	L			L	L	L			M	L	
<b>3.</b>	<b>Kontodaten für natürliche und juristische Personen, Körperschaften und Personengemeinschaften</b>											
<b>3.1</b>	<b>Bankkonto</b>											
3.1.1	Bankenclearingnummer	L	L	M		L	L	M	L			
3.1.2	Bankkontonummer	L	L			L	L	M	L			
3.1.3	Gültigkeitsperiode der Bankkontodaten	L	L			L	L	M	L			
<b>3.2</b>	<b>Postkonto</b>											
3.2.1	Checkamt der Post (erste zwei Ziffern der Postleitzahl der kontoführenden Stelle)	L	L			L	L	M	L			
3.2.2	Postkontonummer	L	L			L	L	M	L			
3.2.3	Gültigkeitsperiode der Postkontodaten	L	L			L	L	M	L			
<b>4.</b>	<b>Beziehungsdaten</b>											
<b>4.1</b>	<b>Ehe- und eingetragene Partnerschaftsbeziehungen</b>											
4.1.1	ZPV-Nummer des Ehegatten oder Partners (inkl. den Merkmalen 1.1.2, 1.2.4, 1.2.7, 1.2.15, 1.2.17, 2.1.1 - 2.1.2)				L	L	L			M		
4.1.2	Gültigkeitsperiode der Beziehungsdaten einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft				L	L	L			M		
<b>4.2</b>	<b>Vormundschaftsbeziehung für natürliche Personen</b>											
4.2.1	ZPV-Nummer des Vormundes (inkl. den Merkmalen 1.1.2, 1.2.3, 1.2.7, 1.2.15, 1.2.17, 1.3.1, 1.4.1, 2.1.1 - 2.1.3, 2.2.2 - 2.2.6)				L		L					M
4.2.2	ZPV-Nummer des Mündels (inkl. den Merkmalen 1.1.2, 1.2.3, 1.2.4, 1.2.7, 1.2.15, 1.2.17, 2.1.1 - 2.1.4)				L		L					M
4.2.3	Gültigkeitsperiode der Vormundschaftsbeziehung (Sicht natürliche Person)				L		L					M

Nr.	Merkmale	Profil										
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>4.3</b>	<b>Vormundschaftsbeziehung für Behörden</b>											
4.3.1	ZPV-Nummer des Vormundes (inkl. den Merkmalen 1.1.2, 1.2.3, 1.2.7, 1.2.15, 1.2.17, 1.3.1, 1.4.1, 2.2.1, 2.2.2 - 2.2.8)				L		L					M
4.3.2	ZPV-Nummer des Mündels (inkl. den Merkmalen 1.1.2, 1.2.3, 1.2.7, 1.2.15, 1.2.17, 2.1.1 - 2.1.3)				L		L					M
4.3.3	Gültigkeitsperiode Vormundschaftsbeziehung (Sicht Behörde)				L		L					M

*Legende:*

M: Lese- und Schreibberechtigung

L: Nur Leseberechtigung



### Anhang 3: Zuordnung der ZPV-Profile

zu Artikel 20

Nr.	Merkmale	Profile												
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
<b>1</b>	<b>Staatskanzlei (STA)</b>	L												
<b>2</b>	<b>Volkswirtschaftsdirektion (VOL)</b>	L												
2.1	Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) †	L				L								
2.2	beco Berner Wirtschaft	L												
2.2.1	Tourismus und Regionalentwicklung (TouReg) †	L				L								
<b>3</b>	<b>Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)</b>	L												
<b>4</b>	<b>Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)</b>	L												
4.1	Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht (ABA) †	L				L								
4.2	Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht (ASVS) †	L				L								
4.3	Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) †	L				L								
<b>5</b>	<b>Polizei- und Militärdirektion (POM)</b>	L												
5.1	Kantonspolizei †	L				L								
5.2	Amt für Migration und Personenstand †													
5.2.1	Pass- und Identitätskartendienst †						L							
5.2.2	Migrationsdienst †						L							
5.3	Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) †	L				L								
<b>6</b>	<b>Finanzdirektion (FIN)</b>	L												
6.1	Steuerverwaltung (SV)	L												
6.1.1	Abteilung Finanzen	L					L			M				
6.1.2	Abteilung Bezug	L					L	M		M				
6.1.3	Inkassostellen (inkl. Städte)	L					L	M		M				
6.2	Amt für Informatik und Organisation (KAIO)	L												
6.2.1	Abteilung Applikations- und Datenmanagement	L	M	M	M		L	M		M	L	M		
6.2.2	Abteilung IT-Management FIN	L					L					L		
6.2.3	Dienstleistungserbringer im Auftragsverhältnis	L			M		L			M				
<b>7</b>	<b>Erziehungsdirektion (ERZ) †</b>	L												
<b>8</b>	<b>Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)</b>	L												
8.1	Rechtsamt (RA BVE) †	L				L								
8.2	Amt für Geoinformation (AGI)	L												
8.2.1	Amtliche Vermessung (AV) †	L				L								
8.3	Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG)	L												
8.4	Hochbauamt (HbA) †	L				L								
8.5	Liegenschaftsverwaltung (LV) †	L				L						L		
<b>9</b>	<b>Dezentrale Kantonsverwaltung</b>	L												
9.1	Betreibungs- und Konkursamt (BAKA) †	L				L								
9.2	Kreisgrundbuchamt (KGBA) †	L				L				M				

Nr.	Merkmale	Profile												
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
<b>10</b>	<b>Gerichtsbehörden</b>	L												
10.1	Gerichtsbehörden nach Art. 1 GOG <sup>11)</sup> †	L					L							
10.2	Staatsanwaltschaft	L												
<b>11</b>	<b>Gemeinden</b>	L					L							
11.1	Einwohner- und gemischte Gemeinden	L					L							
11.1.1	Einwohnerkontrolle	L					L			M		M		
11.1.2	Steuerbehörden	L					L			M		M		
11.1.3	Bauverwaltung	L					L							
11.2	Burgergemeinden und bürgerchaftliche Korporationen	L												
11.3	Kirchgemeinden der Landeskirchen und Gemeinden öffentlich-rechtlich anerkannter Religionsgemeinschaften	L			L									

*Legende:*

M: Zuordnung des entsprechenden Profils, welches Lese- und Schreibberechtigungen enthält (Anhang 3)

L: Zuordnung des entsprechenden Profils, welches nur Leseberechtigungen enthält (Anhang 3)

† Ohne Zugriff auf das Merkmal Konfession

<sup>11</sup> Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen vom 14. März 1995, BSG 161.1

## Anhang 4: Wegfall von Meldepflichten

zu Artikel 2

<b>Nr.</b>	<b>Personen</b>	<b>Daten</b>	<b>Behörde</b>
1.	Einwohner und Niedergelassene	Merkmale gemäss Anhang 1	Organe der Wohngemeinde
2.	Angehörige der Armee und des Zivilschutzes	Merkmale gemäss Profil 0 in Anhang 2	Sektionschef
3.	Leiterinnen und Leiter J+S	Merkmale gemäss Profil 0 in Anhang 2	J+S und Bundesamt für Sport
4.	Versicherte nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) <sup>12</sup>	Merkmale gemäss Profil 5 in Anhang 1 und 2	Ausgleichskasse des Kantons Bern
5.	Kantonsangestellte	Tatsachen, die einen Anspruch auf Kinderzulagen und Betreuungszulagen begründen, verändern oder erlöschen lassen	Personalamt
6.	Mieterinnen und Mieter von Wohnungen des Amtes für Grundstücke und Gebäude (AGG)	Zivilstand	AGG

<sup>12</sup> SR 831.10